

„Abschleppvorgänge im Parkraum“

Anfrage der FDP vom 24.03.2026 zur Sitzung am 22.04.2026

Drucksache-Nummer 1007/2025-2030

Frage:

Nach welchem Verfahren werden die mit dem Abschleppen von falsch abgestellten Kfz beauftragten Unternehmen ausgewählt? (Anzahl Unternehmen, Lose, Ausschreibungsverfahren, Dauer der Beauftragung usw.)

Der Vergabe liegt ein europaweites Ausschreibungsverfahren zu Grunde.

Einzigster Anbieter der vergangenen Ausschreibung war die Firma Würtz Auto-Center GmbH.

Ein entsprechender Vertrag wurde zum 1. Juli 2022 geschlossen; dieser läuft zum 30. Juni 2026 aus.

Ein neues Ausschreibungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Eine Aufteilung in verschiedene Lose, um mehrere Firmen beteiligen zu können, hat sich wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Abschleppaufträge bislang nicht angeboten.

Erste Zusatzfrage:

Wie erfolgt die Veranlassung eines Abschleppvorgangs und ist ausgeschlossen, dass Abschleppunternehmen ohne vorgangsindividuelle vorherige Veranlassung durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes Kfz quasi proaktiv abschleppen?

Ein proaktives Abschleppen ohne vorherigen Auftrag ist ausgeschlossen.

Eine Beauftragung erfolgt ausschließlich durch die Außendienste des Ordnungsamtes (konkret: Verkehrsüberwachung, Kommunaler Ordnungsdienst, Stadtwache).

Hierzu wird zunächst vor Ort eine Entscheidung gefällt, ob der Verstoß ein Abschleppen erforderlich macht oder eine Verwarnung bereits ausreicht.

Die Beauftragung eines Abschleppdienstes ist von zahlreichen Faktoren abhängig:

In der Regel wird dieser unmittelbar kontaktiert bei sicherheitsrelevanten Verstößen (Feuerwehrezufahrten) oder sofern eine Behinderung vorliegt (für Fußgänger, Rettungsdienste, Radfahrer, die Stadtbahn, andere PKW-Führer usw.). Ebenfalls unmittelbar abgeschleppt wird bei der nicht gerechtfertigten Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen, Taxenständen oder E-Ladesäulen. Dabei wird stets darauf geachtet, ob unmittelbar noch ausreichend andere freie Plätze vorhanden sind, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen. In Haltverboten (wenn keine unmittelbare Behinderung vorliegt) wird in der Regel einige Zeit abgewartet. Liegen Behinderungen (wie beispielsweise in der angesprochenen Weihnachtsmarkt-Zeit) vor, gibt es im Rahmen der Interessen- und Güterabwägung jedoch keine vertretbaren Gründe für ein bewusstes „Abwarten“.

Im Falle eines Abschleppens erfolgt das Hinzuziehen der Firma Würtz in der Regel durch einen telefonischen Auftrag.

Zweite Zusatzfrage:

Ist es vorgekommen, dass Meldungen von Falschparkern von Mitarbeitern der bzw. des Abschleppunternehmens kamen?

Derartige Meldungen sind nicht bekannt.

gez.

Maschmeier